

4. B o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. Juni 1911 beschlossen:

I. im § 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz

a) den zweiten Satz, wie folgt, zu fassen:

„Sie tragen auf der Schaumseite in einem dunkleren Tone der Grundfarbe eine umränderte Verzierung, die bei der Steuerklasse 1 Zweige mit Früchten, bei den Steuerklassen 2a bis c Reben mit Blättern und Trauben darstellt.“

b) dem dritten Satze nach dem Semikolon folgende Fassung zu geben:

die beiden Seitenfelder zeigen bei der Steuerklasse 1 den Aufdruck: „Frucht-Schaumwein-Steuer“, bei den Steuerklassen 2a bis c den Aufdruck „Schaumwein-Steuer“.

II. diese Änderungen alsbald mit der Maßgabe in Kraft zu setzen, daß die Verwendung der bisher im Gebrauch befindlichen neben den neuen Steuerzeichen bis zum 1. Januar 1912 gestattet wird.

Die bis zum 1. Januar 1912 nicht verbrauchten alten Steuerzeichen können innerhalb der darauf folgenden 14 Tage bei der Hebestelle gegen neue von gleichem Gesamtwertbetrag unentgeltlich umgetauscht werden.

Berlin, den 9. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni d. J. beschlossen,

daß der § 127 w der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz auch nach Ablauf der darin vorgesehenen zweijährigen Frist bis zur Inkraftsetzung der vom Bundesrat zu erlassenden neuen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in Wirksamkeit bleibt.

Berlin, den 8. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Die Höhe des Reichszuschusses zu Gemeindeausgaben gemäß § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 ist u. a. abhängig von der Anzahl der in fabrikmäßigen oder fabrikmäßigen Reichsbetrieben Angestellten und Beschäftigten einschließlich ihrer Haushaltsangehörigen am Anfang des Rechnungsjahrs der Gemeinde. Wenn in dem Formular zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 231 ff.) in Spalte 2/3 als maßgebender Zeitpunkt der 1. Januar angeführt ist, so ist hierbei nur an Gemeinden gedacht, bei denen das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt. In anderen Fällen tritt an die Stelle des 1. Januar der Zeitpunkt, mit dem das Rechnungsjahr der Gemeinde beginnt, und das Formular ist entsprechend zu ändern.